

4. Änderungssatzung

über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Hohenahr

Aufgrund

der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit

§§ 1, 2,3 und 10 Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),

des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenahr in ihrer Sitzung am 14. Juni 2022 nachstehende 4. Änderungssatzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

§ 5 – Aufnahme - wird wie folgt ergänzt:

- (5) Verbindliche Aufnahmeanträge können jederzeit gestellt werden, über die Aufnahme wird grundsätzlich zum Anmeldestichtag 01. Februar entschieden. Später eingehende Anträge werden nach Alter des Kindes, Eingangsdatum des Antrages sowie der Platzkapazitäten der einzelnen Kindertagesstätten berücksichtigt.
- (6) In der Anmeldung ist die Wunschkindertagesstätte (Erstwunsch) sowie der Zweit- und Drittwunsch („Ausweichkindertagesstätten“) anzugeben.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Kindergartensatzung tritt am 01. August 2022 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebend Verfahrensvorschriften einhalten wurden.

Hohenahr, den 15. Juni 2022

Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Frink
Bürgermeister



Veröffentlichung

Vorstehende 4. Änderung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Hohenahr wurde im Nachrichten- und Anzeigenblatt der Gemeinde Hohenahr, Ausgabe Nr. 25 vom 24. Juni 2022, veröffentlicht.

Hohenahr, den 24. Juni 2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Frink
Bürgermeister

